

# Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein zur Förderung von Praxisnetzen

## Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	2
§ 1 Förderungsvoraussetzungen .....	2
§ 2 Fördermöglichkeiten.....	2
§ 3 Ausgabenbegrenzung und Mittelvergabe.....	3
§ 4 Rückforderung von Fördermitteln .....	4
§ 5 Inkrafttreten.....	5

## Präambel

Zweck der in dieser Richtlinie geregelten Förderung ist es, über einen finanziellen Zuschuss einen Anreiz zu setzen, dass anerkannte Praxisnetze die aufgrund ihrer strukturellen Ausgestaltung, ihrer Behandlungsinhalte, ihrer Ziele sowie dem Netz- und Qualitätsmanagement und der fachlichen Zusammensetzung des jeweiligen Praxisnetzes geeignet sind, einen besonderen, nicht unerheblichen Beitrag zur Verbesserung der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung zu leisten. Die Förderung erfolgt über die Gewährung eines finanziellen Zuschusses in Form der im Folgenden genannten Fördermöglichkeiten.

### § 1 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für eine finanzielle Förderung von Praxisnetzen durch die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein (KV Nordrhein) ist:
  - a) deren Gründung oder Anerkennung nach der Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein zur Anerkennung von Praxisnetzen nach § 87b Abs. 4 SGB V.
  - b) Abgabe einer schriftlichen Erklärung, wonach die KV Nordrhein im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit bei Verhandlungen zu Versorgungsverträgen mit gesetzlichen Krankenversicherungen einzubeziehen sowie die KV Nordrhein an den Verträgen und deren Umsetzung zu beteiligen ist.
- (2) Ein anerkanntes Praxisnetz ist nur dann förderungsfähig, wenn es seinen Sitz im Bereich der KV Nordrhein hat und die Netzpraxen im Bereich der KV Nordrhein zugelassen sind.
- (3) Die Entscheidung zur Förderung erfolgt auf Antrag. Über Anträge zur Förderung kann erst entschieden werden, wenn die vollständigen Antragsunterlagen vorliegen.
- (4) Dabei wird über die eingehenden Anträge in der Reihenfolge des Datums des vollständigen Eingangs der einzureichenden Unterlagen entschieden.
- (5) Die Förderkriterien legt die KV Nordrhein in der gesonderten Durchführungsrichtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein zur Richtlinie zur Förderung von Praxisnetzen fest.

### § 2 Fördermöglichkeiten

- (1) Anschubfinanzierung  
Für den Zeitraum der Gründung eines Praxisnetzes gem. § 3 Abs. 1 Nummer 5 der Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein zur Anerkennung von Praxisnetzen nach § 87b Abs. 4 SGB V kann die KV Nordrhein auf Antrag eine Anschubfinanzierung in Höhe bis zu 25.000 € gewähren.

(2) Anerkennung

Die Höhe der Förderung für anerkannte Praxisnetze beträgt je nach Anerkennungsstufe:

- **Basis-Stufe**                    100 000 € einmalig pro Praxisnetz
- **Stufe I**                            50 000 € einmalig pro Praxisnetz
- **Stufe II**                            50 000 € einmalig pro Praxisnetz

(3) Rezertifizierung

Für die Rezertifizierung erhält ein Praxisnetz alle fünf Jahre Zahlungen in Höhe von 100 % der Anerkennungszahlungen für jede Anerkennungsstufe:

- **Basis-Stufe**                    100.000 € pro Praxisnetz
- **Stufe I**                            50.000 € pro Praxisnetz
- **Stufe II**                            50.000 € pro Praxisnetz

(4) Quartalsbezogene Strukturförderung

Zur Gewährleistung einer dauerhaften Unterstützung der Praxisnetzstrukturen erhalten anerkannte Praxisnetze eine quartalsbezogene Strukturförderung in Form einer Quartalszahlung pro teilnehmender Betriebsstättennummer (BSNR), jedoch maximal für bis zu 100 BSNR, gemäß § 3 Abs. 1 der Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein zur Anerkennung von Praxisnetzen nach § 87b Abs. 4 SGB V. Die Höhe der Zahlung orientiert sich an der anerkannten Stufe des Praxisnetzes und wird an das Praxisnetz ausgezahlt:

- **Basis-Stufe**                    100 € pro BSNR/Quartal
- **Stufe I**                            200 € pro BSNR/Quartal
- **Stufe II**                            250 € pro BSNR/Quartal

(5) Zuschuss zu Modell- und Versorgungsprojekten

a) Die KV Nordrhein kann einen finanziellen Zuschuss für eine Förderung von Praxisnetzen für einen besonderen Beitrag zur Verbesserung der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung (Modell- und Versorgungsprojekte) zahlen.

b) Als Einmalzahlung kann ein Förderbetrag in Höhe von bis zu 250.000€ auf das angegebene inländische Bankkonto des Praxisnetzes ausgezahlt werden. Es können nur projektbezogene Ausgaben, die innerhalb des Förderzeitraums und allein durch das Projekt zusätzlich verursacht werden, gefördert werden. Investitionskosten können nur dann gefördert werden, wenn diese nicht über die Regelversorgung finanziert werden.

### § 3 Ausgabenbegrenzung und Mittelvergabe

- (1) Für die Förderung von Praxisnetzen im Bereich der KV Nordrhein steht ein jährlicher Maximalbetrag von insgesamt 1.200.000 € zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung für sämtliche in dieser Richtlinie genannten Fördermöglichkeiten besteht nicht.

- (2) Die Förderung von Praxisnetzen mittels Quartalsbezogener Strukturförderung, Rezertifizierung und Anerkennungsförderung nach § 2 Abs. 2 - 4 dieser Richtlinie ist vorrangig vor der Förderung einer Anschubfinanzierung nach § 2 Abs. 1 dieser Richtlinie und vorrangig vor der Gewährung eines Zuschusses zu Modell- und Versorgungsprojekten nach § 2 Abs. 5 dieser Richtlinie. Letztere ist wiederum vorrangig vor der Anschubfinanzierung nach § 2 Abs. 1 dieser Richtlinie.
- (3) Soweit mehrere entscheidungsreife Anträge für die gleiche oder eine nach § 3 Abs. 2 dieser Richtlinie gleichrangige Fördermaßnahme vorliegen, aber nur eine begrenzte Anzahl an Fördermaßnahmen besteht oder nicht in ausreichendem Umfang finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, entscheidet grundsätzlich das Datum des vollständigen Antragseingangs über die Gewährung der Förderung. Bei Vorliegen mehrerer entscheidungsreifer Anträge und nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehender finanzieller Mittel kann auch eine anteilige Förderung erfolgen. Der Vorstand der KV Nordrhein behält sich vor, im Einzelfall abweichende Entscheidungen zu treffen, wenn einzelne Maßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung als besonders förderungswürdig erscheinen. Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalles unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der jeweiligen Fördermaßnahme.
- (4) Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen für die jeweilige Fördermöglichkeit nach § 2 dieser Richtlinie ergeht entweder ein positiver Fördermittelbescheid oder ein Ablehnungsbescheid durch die KV Nordrhein. Der Fördermittelbescheid regelt die näheren Einzelheiten, er kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Fördervoraussetzungen erfüllt werden.

## § 4 Rückforderung von Fördermitteln

- (1) Die Fördergelder zur Anschubfinanzierung können durch die KV Nordrhein zurückgefordert werden, wenn ein Praxisnetz nach Ablauf des Anerkennungszeitraums gem. § 3 Abs. 1 Nummer 5 der Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein zur Anerkennung von Praxisnetzen nach § 87b Abs. 4 SGB V nicht innerhalb von 3 Monaten einen Antrag auf Anerkennung als Praxisnetz gem. § 87b Abs. 4 SGB V stellt. Darüber hinaus kann die gewährte Anschubfinanzierung durch die KV Nordrhein zurückgefordert werden, wenn das antragstellende Netz im Zeitpunkt der Antragstellung nicht alle notwendigen Anforderungen nach den §§ 3 und 4 der Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein zur Anerkennung von Praxisnetzen nach § 87b Abs. 4 SGB V erfüllt.
- (2) Zur Überprüfung einer zweckgerechten Verwendung der ausgezahlten Fördermittel der Anschubfinanzierung muss gegenüber der KV Nordrhein bis spätestens 24 Monate nach Auszahlung der Fördermittel durch die Übermittlung eines Finanzabschlusses des Vorjahres (12 Monate ab Förderbeginn) ein Nachweis über die getätigten Ausgaben der Fördermittel erfolgen.

- (3) Die Fördergelder zur Anerkennung nach § 2 Abs. 2 dieser Richtlinie können durch die KV Nordrhein zurückgefordert werden, wenn das Praxisnetz im Zeitraum seit Anerkennung bis zur Rezertifizierung nicht alle notwendigen Anforderungen nach §§ 3 und 4 der Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein zur Anerkennung von Praxisnetzen nach § 87b Abs. 4 SGB V aufrechterhält oder aberkannt wird. Dabei werden für die Jahre in denen die Anforderungen innerhalb des fünfjährigen Rezertifizierungszeitraums nicht mehr erfüllt werden, jeweils 20 % pro Jahr und pro Anerkennungsstufe zurückgefordert. Gleiches gilt für die Anerkennungszahlung bei einer Höherstufung für den Zeitraum zwischen Anerkennung der höheren Stufe bis zur nächsten Rezertifizierung.
- (4) Für die Förderung von Modell- und Versorgungsprojekten reicht das Praxisnetz bis spätestens sechs Monate nach Projektabschluss einen Nachweis über die getätigten Ausgaben der Fördermittel ein. Werden Fördergelder nicht zweckgerecht verwendet oder erfüllt ein Praxisnetz die Anforderungen nach den §§ 3 und 4 der Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein zur Anerkennung von Praxisnetzen nach § 87b Abs. 4 SGB V im Förderjahr nicht mehr oder werden mit der Förderung verbundene Zwecke nicht erreicht, kann die KV Nordrhein die Fördergelder zurückfordern.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Die Richtlinie zur Förderung von Praxisnetzen tritt am 01.01.2025 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 01.01.2016 in der Fassung vom 01.09.2023.